Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung LOTTO 6aus49 mit LOTTO SUPERDING zur Samstagsziehung am 15. April 2017

1. Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird durch die Sächsische LOTTO-GmbH in Verbindung mit der Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 am 15. April 2017 eine Sonderauslosung mit LOTTO SUPERDING durchgeführt.

2. Sondergewinne und Teilnahmebedingungen

PKW-Sondergewinn:

Ausgelobt werden unter allen teilnehmenden Spielaufträgen des LOTTO 6aus49 der Samstagsziehung am 15. April 2017

1 x 1 VW up!

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ beträgt auf ganze Zahlen gerundet 1:500 000 pro LOTTO 6aus49-Spielauftrag.

Für den PKW VW up! ist eine Barablösung in Höhe von 15.000,00 EUR vorgesehen.

Der PKW-Sondergewinn schließt einen Bargeld-Sondergewinn von 50,00 EUR nicht aus.

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, erfolgt die Teilnahme an der Sonderauslosung – Teil 1 – unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel oder die Hauptquittung des LOTTO SUPERDING den Servicehinweis "Dieser Spielauftrag nimmt an einer Sonderauslosung teil." enthält.

Bargeld-Sondergewinn:

50,00 EUR gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge des LOTTO SUPERDING, deren Nummer in den 2 Endziffern mit den 2 Ziffern der, aus dem Zahlenbereich 00 bis 79 gezogenen, 2-stelligen Sondergewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt. Die Gewinnwahrscheinlichkeit² beträgt 1 : 1 pro LOTTO SUPERDING-Spielauftrag.

Stand: 09.12.2016 Seite 1 von 5

¹ Bei einer prognostizierten Anzahl einer vergleichbaren Sonderauslosung von sachsenweit 500 000 teilnahmeberechtigten Spielaufträgen (aufgerundet auf die nächste ganze Hunderttausenderstelle).

² Bei einer prognostizierten Anzahl einer vergleichbaren Sonderauslosung von sachsenweit 13 700 teilnahmeberechtigten Spielaufträgen.

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, erfolgt die Teilnahme an der Sonderauslosung – Teil 2 – unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. Hauptquittung des LOTTO SUPERDING den Servicehinweis "Dieser Spielauftrag nimmt an einer Sonderauslosung teil." enthält.

3. LOTTO SUPERDING

LOTTO SUPERDING ist eine limitierte Auflage spezieller Quicktipp-Pakete mit jeweils 80 LOTTO-Einzeltipps und 80 7-stelligen Losnummern, die in den Endziffern von 00 bis 79 fortlaufend nummeriert sind.

Die Quicktipp-Pakete des LOTTO SUPERDING für die Samstagziehung am 15. April 2017 sind in allen LOTTO-TOTO-Annahmestellen in Sachsen ab 5. April 2017 mit Beginn der neuen Ausspielung zum Preis von 100,00 EUR (je Tipp 1,00 EUR Spieleinsatz und 0,25 EUR Bearbeitungsgebühr) erhältlich, solange die limitierte Auflage reicht, längstens bis zum Annahmeschluss für die Samstagsziehung am 15. April 2017.

Eine Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 ist mit den Quicktipp-Paketen LOTTO SUPERDING nicht möglich.

Der Spielteilnehmer erhält eine Hauptquittung und vier Einzelquittungen über seine Voraussagen. Die Spielquittung im Sinne der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 ist für das LOTTO SUPERDING die <u>Hauptquittung</u>.

4. Ziehung der 2-stelligen Gewinnzahl, Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung für den PKW-Sondergewinn und für die Bargeld-Sondergewinne einschließlich der Ermittlung der 2-stelligen Endziffer (Sondergewinnzahl) ist öffentlich und findet am Dienstag, dem 18. April 2017 (Tag der Sonderauslosung) unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen LOTTO-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der 2-stelligen Sondergewinnzahl sowie des PKW-Gewinners

Die 2-stellige Sondergewinnzahl für den Bargeld-Sondergewinn sowie für den PKW-Sondergewinn die ersten 14 Ziffern der 18-stelligen Transaktionsnummer der ermittelten Gewinner-Spielquittung (bei Spielteilnahme über LOTTO-TOTO-Annahmestelle) bzw. bei Ersatzquittung die nachrichtlich mit abgedruckte Transaktionsnummer der ersten Spielquittung bzw. die 14-stellige Spielauftragsnummer des Gewinners am LOTTO-SB-Terminal, im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) bzw. die Spielauftragsnummer des Teilnehmers am Dauerspiel bzw. die 14 Ziffern der 18-stelligen Transaktionsnummer der ermittelten Hauptspielquittung des LOTTO SUPERDING werden in einer Gewinnliste

Stand: 09.12.2016 Seite 2 von 5

- durch Aushänge (Plakate) in den LOTTO-TOTO-Annahmestellen
- in der Kundenzeitung glüXmagazin
- am Kundenbildschirm des LOTTO-Terminals
- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnanforderung

Eine Gewinnauszahlung in der LOTTO-TOTO-Annahmestelle ist grundsätzlich nur möglich, wenn die <u>Vorlage der Spielquittung bzw. der Hauptquittung des LOTTO SUPERDING</u> in der LOTTO-TOTO-Annahmestelle innerhalb von 3 Jahren nach dem Tag der Sonderauslosung erfolgt.

War bei Vorlage der Spielquittung bzw. der Hauptquittung des LOTTO SUPERDING in der LOTTO-TOTO-Annahmestelle wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs und Gewinnauszahlung in der LOTTO-TOTO-Annahmestelle nicht mehr möglich, erhält der Spielteilnehmer eine Kundeninformation und seine Spielquittung bzw. die Hauptquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft zurück; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft; es gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen LOTTO-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Werden mehrere Gewinne aus der Teilnahme am LOTTO 6aus49 und/oder der Sonderauslosung LOTTO 6aus49 mit LOTTO SUPERDING erzielt, das heißt ein PKW-Sondergewinn und ein oder mehrere Geldgewinne bzw. mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, gelten bei Spielteilnahme über eine LOTTO-TOTO-Annahmestelle für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen LOTTO-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Im Übrigen gilt Folgendes:

PKW-Sondergewinn:

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte bzw. Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft schriftlich über den PKW-Sondergewinn (ggf. zuzüglich Bargeld-Sondergewinn) informiert.

Spielteilnehmer am Online-Spiel erhalten eine Information über den PKW-Sondergewinn an die vom Spielteilnehmer angegebene E-Mail-Adresse.

Spielteilnehmer über das LOTTO-SB-Terminal erhalten eine Information über den PKW-Sondergewinn durch eine Überweisung von 0,01 EUR auf das EC-Karten-Konto

Stand: 09.12.2016 Seite 3 von 5

des Spielteilnehmers verbunden mit der Aufforderung an den Spielteilnehmer im Verwendungszweck, sich bei der Sächsischen LOTTO-GmbH zu melden.

Alle anderen Spielteilnehmer (bei Spielteilnahme über eine LOTTO-TOTO-Annahmestelle) stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 14 Ziffern der auf ihrer Spielquittung bzw. der auf der Hauptquittung des LOTTO SUPERDING ausgedruckten 18-stelligen Transaktionsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Transaktionsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen LOTTO-GmbH veröffentlichten Gewinnnummer fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 14 Ziffern der Transaktionsnummer ist der Gewinnanspruch unter <u>Vorlage der Spielquittung bzw. der Hauptquittung des LOTTO SUPER-DING</u> bei der Sächsischen LOTTO-GmbH geltend zu machen.

Der Gewinnanspruch wird am Annahmestellen-Terminal angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als "ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG der Sonderauslosung" bestätigt. Der Quittungsausdruck verbleibt beim Spielteilnehmer.

Zur Gewinnanmeldung erhalten die Gewinner in den LOTTO-TOTO-Annahmestellen das Formular "ZENTRALGEWINN-/SACHGEWINN-ANFORDERUNG".

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

Bargeld-Sondergewinn:

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte erhalten den Bargeld-Sondergewinn in Höhe von 50,00 EUR innerhalb von 6 Wochen nach der Ziehung in jeder LOTTO-TOTO-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der Hauptquittung ausgezahlt.

Gewinne, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, werden ab der 7. Woche nach der Ziehung auf das der Sächsischen LOTTO-GmbH im Rahmen des Services der Kundenkarte mitgeteilte Konto unter Abzug einer Gebühr von 0,50 EUR überwiesen.

Alle anderen Spielteilnehmer erhalten den Bargeld-Sondergewinn in Höhe von jeweils 50,00 EUR in jeder LOTTO-TOTO-Annahmestelle in Sachsen gegen <u>Vorlage der Hauptquittung</u> des LOTTO SUPERDING ausgezahlt.

7. Gewinnbereitstellung

Der Gewinner des PKW erhält ein Glückwunschschreiben, ausgenommen Spielteilnehmer bei Teilnahme am Online-Spiel und über GSV.

Dem Teilnehmer am Dauerspiel bzw. Spielteilnehmer mit der Kundenkarte wird das Glückwunschschreiben sofort zugestellt.

Stand: 09.12.2016 Seite 4 von 5

Andere Spielteilnehmer (bei Spielteilnahme über LOTTO-TOTO-Annahmestelle bzw. am LOTTO-SB-Terminal) erhalten das Glückwunschschreiben nach Eingang der "ZENTRALGEWINN-/ SACHGEWINN-ANFORDERUNG" bzw. Meldung in der Zentrale der Gesellschaft.

Der Gewinner des PKW-Sondergewinns wird mit dem Glückwunschschreiben gebeten, sich telefonisch mit der Sächsischen LOTTO-GmbH, Gruppe Spielabrechnung in Verbindung zu setzen. In diesem Gespräch erhält er weitere Informationen. Bei einem Gewinner im Online-Spiel erfolgt die Kommunikation per E-Mail über die vom Spielteilnehmer angegebene E-Mail-Adresse. Die Übergabe des PKW erfolgt unverzüglich nach deren Bereitstellung durch den Lieferanten. Die Auslieferung des PKW erfolgt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Barablösung wird dem Gewinner (bei Spielteilnahme über LOTTO-TOTO-Annahmestelle) nach Eingang der Spielquittung mit dem Formular "ZENTRALGE-WINN-/SACHGEWINN-ANFORDERUNG" in der Gesellschaft schuldbefreiend auf das der Gesellschaft mitgeteilte Konto überwiesen.

Die am Dauerspiel beteiligten Gewinner bzw. Gewinner, die sich mit einer Kundenkarte, über LOTTO-SB-Terminal oder am Online-Spiel beteiligt haben, erhalten einen Barablösungsbetrag auf das der Gesellschaft bekannte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Übergabe bzw. Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische LOTTO-GmbH

Stand: 09.12.2016 Seite 5 von 5